

Satzung
Musikfreunde Penzberg und Umgebung e.V.
in der Neufassung
gemäß
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2010

Artikel 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikfreunde Penzberg und Umgebung e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Penzberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Musizieren und andere kulturelle Aktivitäten in Penzberg und Umgebung ideell und materiell zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung von musikalischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen mit Künstlern und Gruppen vorwiegend aus dem Wirkungsbereich des Vereins sowie durch die Förderung musikalischer Nachwuchsarbeit in enger Kooperation mit der Musikschule Penzberg.

Artikel 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurück erstattet.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst.

Artikel 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, als auch jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch die Vorstandschaft. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung an Mitglieder verliehen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch Auflösung der juristischen Person
 - c. durch freiwilligen Austritt
 - d. durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten nachhaltig verletzt hat, insbesondere die Beitragszahlung nicht pünktlich leistet.
4. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Artikel 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anregung zu geben sowie Anträge zu stellen und an den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung teil zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Neben dem Beitrag sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht; das Gleiche gilt für Nichtmitglieder (sonstige Förderer des Vereins).

Artikel 7
Beitrag

1. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge zu leisten und jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Die Zahlung des Beitrags erfolgt im Einzugsverfahren.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Artikel 8
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 9
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Vorstandschaft
- b. der Künstlerische Leiter als Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
- c. die Mitgliederversammlung

Artikel 10
Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzen als dessen Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier

- e. drei Beisitzern
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft können durch Zuruf gewählt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
 3. Die Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird diese bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl ergänzt.

Artikel 11

Geschäftsbereich der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:
Zur Vertretung des Vereins ist in erster Linie der erste Vorsitzende berufen. Bei dessen Verhinderung vertritt den Verein der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wird der Verein durch den Schriftführer und die übrigen Vorstandschaftsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung überträgt die Kompetenz zur Bestellung und Regelung der Vergütung für den Künstlerischen Leiter als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB auf den Vorstand. § 27 BGB gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Mitgliederversammlung der Vorstand tritt.
3. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen, falls notwendig, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Der Schriftführer hat die Mitgliederlisten und die Niederschriften über die Vereinsveranstaltungen sowie den übrigen Schriftverkehr des Vereins nach den Anweisungen des ersten Vorsitzenden zu führen.
5. Der Kassier hat die Vereinsgelder für den gemeinnützigen Zweck des Vereins zu verwalten und nach dem Beschluss der Vorstandschaft zu verwenden. Er trägt die Verantwortung für eine geordnete Kassenführung.
6. Die Beisitzer können zur Unterstützung der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft bzw. zu Sonderaufgaben herangezogen werden.

Artikel 12

Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren oder via E-Mail (Textform) Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds den Ausschlag.

Artikel 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Sie können durch Zuruf gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenbuch und die Belege zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 13 a

Künstlerischer Leiter

1. Der Künstlerische Leiter ist betraut mit Planung, Ausführung und Vermarktung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen. Zu seinen Aufgaben gehört weiter die Mitglieder- und Spendenwerbung sowie die Kontaktpflege zur Stadt Penzberg und anderen Förderern. Er führt die Geschäfte in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Künstlerische Leiter legt dem Vorstand den Geschäftsplan, insbesondere Konzertplanungen nebst im Einzelnen sowie insgesamt zu erwartenden Einnahmen, Ausgaben rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vor. Er unterbreitet Vorschläge zur Finanzierung von Konzerten. Der Geschäftsplan wird vom Vorstand beschlossen.
2. Der Künstlerische Leiter erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, welche in den Geschäftsplan einzustellen ist. Der Geschäftsplan darf keinen Jahresfehlbetrag ausweisen.

Artikel 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom ersten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - e. Beschlussfassung über besonders wichtige Vereinsangelegenheiten
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer
 - h. Beitritt zu anderen Organisationen
 - i. Erledigung von Anträgen, die an die Mitgliederversammlung herangetragen wurden
 - j. Satzungsänderungen
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich nachstehender Regelung beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder erschienen ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von 20%, bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. In der Ladung zur Versammlung gemäß Satz 1 ist darauf hinzuweisen, dass zugleich zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen wird, welche eine Stunde nach vorgesehenem Beginn der zunächst einberufenen Versammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten stattfindet, wenn die ursprüngliche (erste) Versammlung mangels Erreichen der Mitgliederzahl beschlussunfähig ist. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Form der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Mitglied der Vorstandschaft und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 16

Anträge

Anträge, über die ein Beschluss gefasst werden soll, können nicht nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Tagesordnungspunkte ohne Beschlussfassung müssen mindestens fünf Arbeitstage vorher in schriftlicher Form beim ersten Vorsitzenden vorliegen. Über sonstige neue Tagesordnungspunkte, über welche keine Beschlüsse gefasst werden, kann in der Mitgliederversammlung diskutiert werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung einverstanden ist.

Artikel 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus gegebenem Anlass vom ersten Vorsitzenden jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn eine solche durch die Vorstandschaft mehrheitlich beschlossen wird oder von $\frac{1}{4}$ der Mitgliedschaft schriftlich beim ersten Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Über die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn zu derselben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde und wenn in der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend Mitglieder erschienen, so muss der erste Vorsitzende innerhalb von drei Monaten nochmals zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich abgestimmt werden, wobei für die Annahme des Auflösungsantrags eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten notwendig ist.

Artikel 18

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Gründungssatzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 18. Mai 1983 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen und unterzeichnet. Der Verein wurde am 28. Juli 1983 unter VR 288 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim i.OB. eingetragen.
2. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung der Beschlussfassung am 15.12.2010 in Kraft und wird dem Vereinsregister zur Eintragung übermittelt. Die verlängerte Amtszeit der Vorstandschaft und der Kassenprüfer gilt erstmals für die Wahl der Organe in 2011.

Penzberg, den 15.12.2010